Stadt Lünen

Amtsblatt

Nr. 14/2022

ausgegeben am: 13. April 2022

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Rates vom 07.04.2022	71
2	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ Teil A	90
3	Sparkassenaufgebot	95
4	Sparkassenaufgebot	96
5	Sparkassenaufgebot	97
6	Sparkassenaufgebot	98
7	Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde	99

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1255

Bekanntmachungsanordnung

Die in der Ratssitzung vom 07.04.2022 **beschlossene Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, 11.04.2022

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Übereinstimmungserklärung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der
Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen mit dem Beschluss des Rates vom 07.04.2022 übereinstimmt und dass bei der Fassung der Satzung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, jeweils in der gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Lünen, 11.04.2022

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Stadt Lünen

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 07.04.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Terminierung und Einberufung von Ratssitzungen und Sitzordnung des Rates	3
§ 2	Ladungsfrist	3
§ 3	Aufstellung der Tagesordnung	4
§ 4	Öffentliche Bekanntmachung	4
§ 5	Anzeigepflicht bei Verhinderung	4
§ 6	Informationsrecht des Rates	4
§ 7	Öffentlichkeit der Ratssitzungen	5
§ 8	Vorsitz	5
§ 9	Beschlussfähigkeit	5
§ 10	Befangenheit von Ratsmitgliedern	6
§ 11	Teilnahme an Sitzungen	6
§ 12	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	7
§ 13	Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten	7
§ 14	Redeordnung	7
§ 15	Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 16	Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	9
§ 17	Anträge zur Sache	9
§ 18	Abstimmung	9
§ 19	Fragerecht der Ratsmitglieder	9
§ 20	Fragerecht von Einwohnern	10
§ 21	Wahlen	10

§ 22	Ordnungsgewalt und Hausrecht	11
§ 23	Ordnungsruf und Wortentziehung	11
§ 24	Ausschluss aus der Sitzung	11
§ 25	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	12
§ 26	Niederschrift	12
§ 27	Unterrichtung der Öffentlichkeit	13
§ 28	Grundregel	13
§ 29	Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	13
§ 30	Stellvertretende Mitglieder	14
§ 31	Berichterstattung in den Ausschüssen	14
§ 32	Einladungen und Niederschriften	14
§ 33	Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	15
§ 34	Bildung von Fraktionen	15
§ 35	Informationsrecht der Fraktionen	15
§ 36	Rechtsstellung des Integrationsrates	15
§ 37	Information und weitere Beteiligung des Integrationsrates	16
§ 38	Sachkundige Einwohner	16
§ 39	Datenschutz	16
§ 40	Datenverarbeitung	17
§ 41	Inkrafttreten	17

Der Rat der Stadt Lünen hat am 07.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Terminierung und Einberufung von Ratssitzungen und Sitzordnung des Rates

(1) Der Bürgermeister legt dem Rat jeweils bis Ende Juli die Sitzungsplanung des Folgejahres zur Abstimmung vor.

Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens fünf Mal im Jahr. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.

Eine elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung der Tagesordnung ist den Ratsmitgliedern zuzuleiten.

Eine elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung der Tagesordnung ist den Ratsmitgliedern zuzuleiten.

(3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Verwaltungsvorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

Anträge und schriftliche Anfragen werden beigefügt.

(4) Der Rat stellt zu Beginn einer Wahlperiode auf Vorschlag der Verwaltung die Sitzordnung im Ratssaal fest.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladung inklusive sämtlicher Beratungsunterlagen muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung der Verwaltungsvorlagen statthaft. Sie soll so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage verbleiben.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Die Ladungsfrist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die elektronische Form der Übersendung.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Der Bürgermeister oder einer seiner Vertreter unterrichten fortlaufend (bei Veränderungen) über den Sachstand der Umsetzung beschlossener Anträge. Der Bürgermeister nimmt in jeder Tagesordnung einer Ratssitzung einen Punkt „Sachstand beschlossene Anträge“ auf.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt verpflichtet.

(2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Bürgermeister frühzeitig mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste zur persönlichen Eintragung ausgelegt.

§ 6 Informationsrecht des Rates

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Das Auskunftsersuchen ist schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Es besteht das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 dieser Geschäftsordnung - Fragestunde für Einwohner - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen durch die Zuhörerschaft sind nicht gestattet.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten

b) Liegenschaftsangelegenheiten

c) Auftragsvergaben

d) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist

e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten

f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW) sowie der Beratung des Gesamtabschlusses (§ 116 Abs. 1 GO NRW)

g) Angelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen der Stadt oder einzelner Personen zuwiderlaufen würde

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).

§ 8 Vorsitz

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs.1 GO NRW).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW). Durch Beschluss des Rates kann für einzelne Angelegenheiten die Möglichkeit der Teilnahme von Zuhörern ausgeschlossen werden.

b) Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob den Antragstellenden Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss des Rates erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekanntwerdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt der Rat fest.

§ 14 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung hiervon in begründeten Ausnahmefällen abweichen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Unter Verzicht auf einen dreimaligen Redebeitrag ist ein Beitrag von bis zu 10 Minuten möglich. Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Eine Verlängerung ist insbesondere bei Haushaltsreden und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung möglich. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache (§ 16 dieser Geschäftsordnung),

b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16 dieser Geschäftsordnung),

c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,

d) auf Vertagung,

e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17 Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Umfangreiche Anträge bedürfen der Schriftform.

Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt.

Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19 Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Schriftliche Anfragen sind mindestens 17 Tage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung des jeweils öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, können die Fragestellenden auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine schriftliche Antwort ist auch den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt. Lediglich die Fragestellenden und die Fraktionen können das Wort zu je einer ergänzenden Frage verlangen.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

(1) Der Bürgermeister nimmt zu jeder Ratssitzung eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Fragestellende dürfen höchstens zwei Fragen plus zwei Zusatzfragen in einer Sitzung stellen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Höchstdauer einer Fragestunde wird auf 60 Minuten festgesetzt.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so können die Fragestellenden auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 21 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 bis 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat jemand bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs.1) oder einen Ordnungsruf (Abs.2) erhalten, so kann der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gegeben wird. Wenn jemandem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 24 Ausschluss aus der Sitzung

(1) Ratsmitglieder, die erneut zur Ordnung gerufen werden müssen, können durch Beschluss des Rates für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied an dieser Sitzung nicht mehr teilnehmen darf.

(2) Ausgeschlossene Ratsmitglieder haben den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Leisten sie der Aufforderung des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.

§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem betroffenen Ratsmitglied der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des betroffenen Ratsmitgliedes. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) Die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder. Verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten.

b) Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.

c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,

d) die behandelten Beratungsgegenstände,

e) die gestellten Anträge,

f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen jeweils nach Fraktionen,

g) sachliche Erklärungen zu Beratungspunkten, die ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift oder als Anlage zur Niederschrift gewünscht, vorgetragen werden; auf Anforderung des Bürgermeisters sind längere Erklärungen binnen drei Tagen nach der Sitzung schriftlich einzureichen

h) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,

i) den wesentlichen Inhalt der Antworten und Anfragen gemäß § 19 der Geschäftsordnung,

j) Ordnungsmaßnahmen.

(2) Schriftführer werden vom Rat bestellt. Bei Beschäftigten der Stadtverwaltung erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird den Ratsmitgliedern, dem Verwaltungsvorstand, der Gleichstellungsbeauftragten, den Betriebsleitungen und der Rechnungsprüfung der Stadtverwaltung in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(4) Eine Aufzeichnung der Ratssitzung zum Erstellen der Niederschrift ist zulässig und wird vorgenommen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme gegeben sind. Nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 33 dieser Geschäftsordnung) wird die Aufzeichnung durch den Schriftführer gelöscht.

(5) Die Fraktionen des Rates sind berechtigt die Niederschrift der Sitzung zu beanstanden den. Eine Beanstandung der Sitzungsniederschrift ist dem Bürgermeister binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich zuzuleiten. Die Beanstandung wird vom Bürgermeister in der folgenden Ratssitzung bekannt gegeben und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

(6) Die Niederschrift wird durch die Verwaltung dem Bürgermeister/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses innerhalb von 14 Tagen zur Unterzeichnung vorgelegt. Der Bürgermeister/Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist verpflichtet die Niederschrift innerhalb von 7 Tagen zur Freigabe zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird dem Rat, bzw. dem Ausschuss spätestens 21 Tage nach der Sitzung vorgelegt.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 28 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Ausschussvorsitzende setzen die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschüsse unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschluss-unfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Kämmerer sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(7) Das Fragerecht gemäß § 19 dieser Geschäftsordnung gilt für die Ausschussmitglieder mit der Maßgabe, dass es sich bei der Frage um eine Angelegenheit im Rahmen der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses handelt.

(8) Die Aufzeichnung einer Ausschusssitzung im Sinne des § 26 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung kann vorgenommen werden.

§ 30 Stellvertretende Mitglieder

(1) Für die Ausschussmitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder eines Ausschusses können innerhalb des Ausschusses jedes ordentliche Mitglied der gleichen Fraktion bzw. von der jeweiligen Fraktion benannte sachkundige Bürger vertreten.

§ 31 Berichterstattung in den Ausschüssen

Berichterstatter in den Ausschusssitzungen sind der Bürgermeister, die Beigeordneten oder hierzu beauftragte Bedienstete. Bei der Berichterstattung ist fortlaufend über die Veränderung des Sachstandes der Umsetzung beschlossener Anträge zu unterrichten.

§ 32 Einladungen und Niederschriften

Die Einladungen mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften erhalten neben den Ausschussmitgliedern: a) der Bürgermeister

b) die Fraktionsvorsitzenden

c) die Fraktionsgeschäftsstellen

d) die Ratsmitglieder, deren Antrag in der Ausschusssitzung behandelt wird

e) die stellvertretenden Ausschussmitglieder

f) die Vorsitzende des Seniorenbeirates

g) der Vorsitzende des Behindertenbeirates

h) der Verwaltungsvorstand

i) die Gleichstellungsbeauftragte

j) die Rechnungsprüfung

§ 33 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung der Sitzungsniederschrift, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Einspruch ist beim Bürgermeister einzulegen.

Eine Kopie des Einspruchs ist gleichzeitig dem/der Ausschussvorsitzenden zuzuleiten. Der Einspruch wird den Ausschussmitgliedern vom Bürgermeister unverzüglich als Drucksache bekannt gegeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 34 Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates.

Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 35 Informationsrecht der Fraktionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

IV. Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat

§ 36 Rechtsstellung des Integrationsrates

(1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.
Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen [§ 27 Abs. 8 GO NRW].

(2) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen [§ 27 Abs. 9 GO NRW].

§ 37 Information und weitere Beteiligung des Integrationsrates

(1) Der Vorsitzende des Integrationsrates und seine Vertreter erhalten alle Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis.

(2) Bei Angelegenheiten, die Migranten in dieser Eigenschaft als Migranten besonders betreffen, ist dem Integrationsrat vor Beschlussfassung im Rat oder in einem Ausschuss grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, können den Bürgermeister oder den Vorsitzenden eines Ausschusses bitten, einen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, damit der Integrationsrat zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

(3) Der Integrationsrat wird bei den Beratungen über den Haushalt einbezogen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

§ 38 Sachkundige Einwohner

Der Integrationsrat, der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat können dem Rat sachkundige Einwohner zur Wahl in die Ausschüsse vorschlagen.

§ 39 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 40 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses

gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe vertraulicher Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei Ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

V. Inkrafttreten

§ 41 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates vom 11.07.2019 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ Teil A

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Teilung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ in zwei Teilpläne: Teil A (Brückenbauwerke) und Teil B (Landschaftspark).

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung stimmt dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf für den Teil A zu.

c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 234 „Viktoria-West" Teil A gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 zu beteiligen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ Teil A sollen kurzfristig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Brücken und des Rampenbauwerks für den Fuß- und Radverkehr geschaffen werden. Zum Teil A erfolgt nun die Offenlage der Planunterlagen. Im weiteren Verfahren soll die Entwicklung eines Landschaftsparks (Teil B) im Sinne der IGA 2027 ermöglicht werden. Das Verfahren zum Teil B wird nach Konkretisierung der Planungen zum Landschaftspark separat weitergeführt.

Die Lage des Plangebietes ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 „Viktoria-West“ weist eine Gesamtgröße von rund 19,8 ha auf, befindet sich östlich angrenzend an die Lüner Innenstadt und umfasst zum einen den westlichen Teil des Viktoria-Areals, dem ehemaligen Standort des Bergwerks Victoria I/II. Darüber hinaus sind zum anderen Flächen südlich des Viktoria-Areals / östlich der Eisenbahnlinie in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Diese unmittelbar angrenzenden Flächen sind durch die Lippe sowie die Hochwasserschutzanlage (Deich) gekennzeichnet, südlich des Lippedeiches verläuft die Kamener Straße (L654). Die Flächen südlich der Kamener Straße sind durch Waldflächen sowie eine bestehende Fuß- und Radwegeverbindung (in Form eines breiten Trampelpfades ohne Unterbau) geprägt.

Teil A (Brückenbauwerke) umfasst die für die beiden Brückenkonstruktionen sowie das Rampenbauwerk erforderlichen Flächen östlich der Eisenbahnlinie zwischen dem südwestlichen Viktoria-Areal und der Waldfläche südlich der Kamener Straße.

Das Plangebiet für den Teilbereich A mit einer Größe von rund 1,4 ha erstreckt sich über Teile des Viktoria-Areals über die Kamener Straße hinweg und wird begrenzt:

- Im Norden verläuft die Plangebietsgrenze auf dem südwestlichen Viktoria-Areal in einem Abstand von ca. 60m zum nördlichen Lippeufer (*39 m Abstand zu den südlichen Grenzen der Flurstücke 94 und 96, Flur 9 der Gemarkung Lünen*).
- Im Westen durch die Eisenbahnlinie.
- Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze in einem Abstand von ca. 30m parallel zur Eisenbahnlinie (*30m Abstand zur östlichen Grenze des Flurstückes 6, Flur 9 der Gemarkung Horstmar*).
- Die Fläche südlich der Kamener Straße / östlich der Eisenbahnlinie erstreckt sich ab der Kamener Straße im Bereich des vorhandenen Waldweges um ca. 150m nach Südosten. Die Breite beträgt etwa 35m (*Begrenzung im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 387, Flur 9 der Gemarkung Horstmar. Im Osten Abstand von 68m westlich der östlichen Grenzen der Flurstücke 467 und 468, Flur 9 der Gemarkung Horstmar. Im Süden Abstand von 36m südlich der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 467, Flur 9 der Gemarkung Horstmar)*.

Der Bebauungsplan setzt die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen teilweise auf Flächen außerhalb des Plangebietes fest. Es handelt sich dabei um folgende externe Flächen im Stadtgebiet der Stadt Lünen:

- Auf der externen Ausgleichsfläche in Lünen-Süd (Gemarkung Altenderne, Flur 3, Flurstücke 44, 94, 95, jeweils teilweise), erfolgt die Aufforstung einer Ackerfläche mit standortheimischen Gehölzen. Die Maßnahmen dienen zugleich als Kompensation für die dauerhafte Waldumwandlung im Eingriffsgebiet.
  Die Lage dieser Flächen nördlich der Bundesautobahn A2, westlich der Jägerstraße und südlich der Straße „Am Krähenort“ ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 22.03.2022 beschlossene Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ Teil A wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Teilung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 234 „Viktoria-West“ in zwei Teilpläne: Teil A (Brückenbauwerke) und Teil B (Landschaftspark).

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung stimmt dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf für den Teil A zu.

c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 234 „Viktoria-West" Teil A gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 zu beteiligen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom **25.04.2022** bis einschließlich **27.05.2022** findet die Beteiligung der Öffentlickeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit sich zu der Planung äußern.

Sämtliche Planunterlagen sind gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz im Internet einsehbar. Sie finden die Planunterlagen auf der Internetadresse der Stadt Lünen unter:
https://www.o-sp.de/luenen/.
Alle Planunterlagen sind als Download abrufbar.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung können Sie sich telefonisch direkt an das Team Stadtplanung unter Tel. 02306 104-1851 oder an die auf der Internetseite der Stadt Lünen weiter aufgeführten Ansprechpartner:innen wenden, um die Planung telefonisch zu erörtern.

Darüber hinaus hängen die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums auch im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, bei dem Team Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürger:innen wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Informationen zur Corona-Situation.

Während des genannten Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung, insbesondere elektronisch (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen:
In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Natur- und Artenschutz, Boden, Fläche sowie Altlasten, Wasser, Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung, Orts- und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander, sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung oder zum Ausgleich und zum Monitoring von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

Die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen und Stellungnahmen, die im Rahmen des Verfahrens erarbeitet bzw. eingegangen sind, wurden als Grundlage für den Umweltbericht ergänzend verwendet. Die Auswirkungen der Planung auf alle nicht im Folgenden gesondert aufgeführten Schutzgüter wurden im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes untersucht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, Natura 2000

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LökPlan – Conze & Cordes GbR, Februar 2022)

Nach den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Es wurde ein eigenständiger artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I und Stufe II) für das Vorhaben erstellt. Dabei wurden zu den einzelnen Arten Aussagen zum (potentiellen) Vorkommen und der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) getroffen. Es wurden die Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien betrachtet und entsprechende Maßnahmen benannt, um artenschutzrechtliche Konflikte abschließend auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen.

- FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-4311-301 „In den Kaempen, Im Mersche & Langerner Hufeisen“ (LökPlan – Conze & Cordes GbR, Februar 2022)

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt um zu überprüfen, ob durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile entstehen können und welche Anforderungen und Maßnahmen sich hieraus ergeben.

- Stellungnahme Arbeitskreis Umwelt und Heimat e.V. vom 18.12.2020

Hinweise v.a. zum Artenschutz und FFH-Gebiet, zur Versiegelung sowie zu Pflegemaßnahmen.

- Stellungnahme des Lippeverbandes vom 07.01.2021

Hinweise zum Schutz der Hochuferböschungen, der Lippeaue sowie des Lippeufers.

- Stellungnahme des Regionalforstamtes – Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 13.01.2021

Hinweis v.a. zur Waldsituation, zur Waldumwandlung, zum Sicherheitsabstand sowie zur erforderlichen forstrechtlichen Kompensation.

Schutzgut Fläche und Boden, Altlasten

<u>Vorliegende Gutachten</u>

- Brückenbauwerke für die IGA 2027; Neubau zweier Geh- und Radwegebrücken in Lünen; Brücke über die Lippe – Baugrunduntersuchung, Gründungsberatung, chemische Bodenanalysen (Grundbauinstitut Biedebach, Februar 2021)
- Brückenbauwerke für die IGA 2027; Neubau zweier Geh- und Radwegebrücken in Lünen; Brücke über die Kamener Straße – Baugrunduntersuchung, Gründungsberatung, chemische Bodenanalysen (Grundbauinstitut Biedebach, März 2021)
- Entwicklung des ehemaligen Bergwerkareals Victoria I/II in Lünen; Geh- und Radwegebrücken über die Lippe und die Kamener Straße -Probenahme, chemische Bodenluftanalysen (Grundbauinstitut Biedebach, Februar 2022)

Ausführungen bzgl. Baugrunduntersuchungen, Grundwasserstände und Gründungsberatungen, chemische Bodenanalysen sowie Gewinnung von Bodenluftproben im Baubereich der beiden Brücken und chemische Bodenluftanalysen.

- Stellungnahme vom Kreis Unna vom 21.01.2021

Hinweise v.a. auf die vorhandene Altlastensituation und die erforderliche Vorgehensweise zur Altlastenbearbeitung.

- Stellungnahme von der Bezirksregierung Arnsberg- Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 16.12.2020

Hinweise v.a. auf Eintragungen im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog sowie auf die vorhandene Altlastensituation.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

- Kampfmittelabfrage –Luftbildauswertung vom 17.12.2020

Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der Fläche (Bombenabwurfgebiet, Blindgängerverdachtspunkt).

- Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in NRW vom 23.12.2020

Hinweise zum Immissionsschutz der geplanten Forensik.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme LWL- Archäologie für Westfalen vom 26.11.2020

Hinweise zu archäologisch interessanten Bereichen in der Umgebung und zu ggf. erforderlichen Maßnahmen bei Bodeneingriffen.

- Stellungnahme LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.01.2021

Hinweise v.a. zu Kulturlandschaftsbereichen und zur satzungsrechtlich geschützten Arbeiterwohnsiedlung „Viktoria".

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme Kreis Unna vom 21.01.2021

Hinweise zur entwässerungstechnischen Erschließung sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz (die Lippe bildet mit ihren Ufern ein Überschwemmungsgebiet).

- Stellungnahme der Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH vom 07.12.2020

Hinweise v.a. zur Grundwasserreinigung.

Lünen, den 06.04.2022

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 313117012 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

04. Juli 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 04. April 2022

Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30859284 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

04. Juli 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 04. April 2022

Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 400 006 003 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

06. Juli 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 06. April 2022

Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30694756 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

08. Juli 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 08. April 2022

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 33130337 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 04. April 2022

Sparkasse an der Lippe